



Österreichische Hochschüler_innenschaft
Bundesvertretung
Austrian Students' Union

Taubstummengasse 7-9, A-1040 Wien
Tel +43/1/310 88 80 -0, Fax +43/1/310 88 80 -36
IBAN: AT40 2011 1000 0256 8004 BIC: GIBAATWWXXX



Helping
Hands

Taubstummengasse 7-9
A-1040 Wien

Tel 01/310 88 80 10
Fax 01/310 88 80 37

info@helpinghands.at
www.helpinghands.at

ZVR 304410247

Konto:
Bank Austria
IBAN AT43 1200 0006
0160 6106
BIC BKAUATWW

Bundesministerium für Inneres
Herrengasse 7
1010 Wien

per E-Mail: bmi-III-A-4-stellungnahmen@bmi.gv.at

Betrifft: 2025-1.068.162

Bundesgesetzes, mit dem das Asylgesetz 2005, das BBU-Errichtungsgesetz, das BFA-Einrichtungsgesetz, das BFA-Verfahrensgesetz, das Fremdenpolizeigesetz 2005, das Grundversorgungsgesetz – Bund 2005, das Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz, das Staatsbürgerschaftsgesetz 1985 und das Ausländerbeschäftigungsgesetz geändert werden (Asyl- und Migrationspakt-Anpassungsgesetz – AMPAG)

Wien, am 12.2.2026

Sehr geehrte Damen und Herren,

Seitens der Österreichischen HochschülerInnenschaft und des Vereins Helping Hands darf die angeschlossene Stellungnahme per E-Mail übermittelt werden.

Die Stellungnahme ist ebenfalls an die Parlamentsdirektion ergangen.

Mit freundlichen Grüßen,

Selina Wienerroither
Vorsitzende

Dr. Gabriele Matzner
Obfrau

Beilage: Stellungnahme

ZUM ALLGEMEINEN TEIL DES MINISTERIALENTWURFES

Mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf soll im Wesentlichen der neu gefasste unionsrechtliche Rahmen hinsichtlich des Asylrechts umgesetzt werden. Weiters ist die Richtlinie (EU) 2024/1233 umgesetzt worden.

Zum politischen Kompromiß auf europäischer Ebene, wie die unterschiedlichen Interessen der Mitgliedstaaten in einen gemeinsamen Rahmen gegossen werden sollen, darf festgehalten werden, dass grundrechtlich bedenkliche Regeln gefunden wurden, die nichts lösen werden. Allerdings ist die Beschlusslage eben die vorliegende und wird der beschworene Vollzug unter Wahrung grundrechtlicher Erwägungen durch den EuGH hergestellt werden müssen.

Dass sich der österreichische Gesetzgeber (wieder?) in der Übererfüllung (als "gold plating" oft kritisiert) dort übt, wo neue Restriktionen eingeführt werden, dafür bei Maßnahmen, die mit Aufwand verbunden sind, das Paket nicht unionsrechtskonform umsetzt, zeigt davon, dass die Verfasser verneinen, mit möglichst viel "Abschreckung" schutzsuchende Menschen dahin bringen zu wollen, in andere Staaten weiterzuziehen bzw. Österreich zu meiden.

Dieser "Wettbewerb nach unten" wird zwar – zum wiederholten Mal – nicht zu den gewünschten Ergebnissen führen, sondern scheitern, aber dies scheint dem gegenwärtigen Trend zu politischen Populismus irrelevant zu sein.

Die Umsetzung ist legistisch-handwerklich inkonsistent: Es gibt "Abschreibeübungen" aus den an sich unmittelbar anwendbaren EU-Verordnungen, aber auch das Fortschreiben veralteter nationaler Definitionen, die nicht ansatzweise den unionsrechtlichen Vorgaben entsprechen (siehe etwa die Methodik zur Altersfeststellung: Wenn sich die EU weiterentwickelt, wird ein veralteter Ansatz eben ins NAG verschoben)

Wenn denn der unkoordinierte Weg von verzweifelten Menschen nach Europa in geordnet(er)e Bahnen gelenkt werden soll, wird das Gegenteil von dem geschehen müssen, was vorgeschlagen wird: Anstatt Familienangehörige von Schutzberechtigten, deren Vulnerabilität aufgrund der Zugehörigkeit zur soziale Gruppe "Familie" mit einem im Sinn der Konventionen verfolgten Menschen möglichst lange fernzuhalten und ins Zuwanderungsrecht zu schieben, wird diesen vielmehr ein praktikabler Weg etwa über Botschaftsverfahren anzubieten sein. Der Gesetzgeber geht im Entwurf selbst davon aus, dass in der Folge viele Asylanträge im Inland gestellt werden – die in der Betrachtung der sozialen Gruppe auch gerechtfertigt sein werden – aber übt sich (bis zu höchstgerichtlichen Entscheidungen?) in vermeintlicher Verzögerungstaktik.

Das Ausreizen der maximal dreijährigen Wartezeit wird sich in den Zahlen vielleicht noch ein Jahr auswirken – die in den Bundesländern Niederösterreich und Steiermark herabgesetzten Quoten werden die jetzt schon bestehende Wartezeit von eineinhalb bis zwei Jahren sehr schnell auf die maximal drei Jahre anheben und dann ist der jährliche Nachzug so groß oder klein wie zuvor.

Dort, wo ein Gestaltungsrahmen besteht (Nachfolgeregelung der single-permit-Richtlinie), wird das Minimum getan bzw. jeder Gestaltungsspielraum in einer möglichst restriktiven Form vertan: Dass zügigere Verfahren nur dort verankert werden, wo die unionsrechtlich geboten ist damit ein heilloses Fristenwirrwarr entsteht oder dass einzelnen (kleinen) Gruppen ein Schutz vor Arbeitsausbeutung gewährt werden soll, der großen Gruppe der Studierenden aber verwehrt wird (weil ein opt-out zulässig ist), gehört zu den unverständlichen und kontraproduktiven Maßnahmen, die den Wunsch nach "qualifizierter Zuwanderung" (ohne auf die Probleme dieser Definition einzugehen) zum reinen Lippenbekenntnis werden lassen.

Im Lichte der Zielbestimmung in der Richtlinie (EU) 2016/801, derzufolge Studierende Arbeitsmarktzugang grundsätzlich haben sollen, die zeitliche Beschränkung etwa in Deutschland durch Aufdruck auf der Karte ohne bekannte Probleme umgesetzt und eingehalten wird, soll auf die Option, Studierende nicht gemäß der Richtlinie (EU) 2024/1233 zu behandeln, verzichtet werden. Eine Prüfung der Einhaltung der kollektivvertraglichen Bestimmungen kann elektronisch in der Sozialversicherungsanmeldung flächendeckend erfolgen.

An Beispielen zur Zielverfehlung sei ergänzend zu den Hauptthemen" im Asylrecht herausgegriffen:

- Beschleunigung des Arbeitsmarktzugangs von Familienangehörigen von Menschen mit Aufenthaltsberechtigung (§ 69 NAG): So wünschenswert diese Beschleunigung ist, wenn es schon bei oder vor dem Erstzuzug Arbeitsplatzoptionen gibt, so fehlt ein praktikabler und rascher Weg zum Umstieg, wenn eine Beschäftigungsoption später entsteht
- Familiennachzug: Die Verfasser des Entwurfs rechnen selbst mit einer hohen Anzahl von Asylanträgen nach Einreise, ergo wird zuerst ein NAG-Verfahren und zeitnahe ein Asylverfahren abgeführt. Woher die vor allem personellen Ressourcen kommen sollen, wird auch im WFA-Teil nicht nachvollziehbar dargelegt. Dass nachziehende Familienmitglieder keine eigenen Fluchtgründe haben, ist Wunschdenken
- Die behauptete "Überforderung" etwa im Gesundheits- und Bildungsbereich wird hingegen nicht durch bessere Dotierung angesprochen, sondern bekommen die Bundesländer ein sehr kurzfristiges "Versprechen" bzw. wird diesen suggeriert, sie könnten durch ihr Anhörungsrecht im Quotenfestsetzungsverfahren irgendetwas regeln.

ZUM BESONDEREN TEIL DES MINISTERIALENTWURFES

Asylgesetz

Zu § 5

Die "Zuständigkeitssuche" wird zu Verfahren führen, in denen sich am Ende niemand für verantwortlich sehen wird: Wenn Schutz bereits in einem anderen Staat gewährt wurde, ist die Feststellung der Unzulässigkeit eines weiteren Antrags nachvollziehbar; ist aber ein "sicherer Drittstaat" wahrscheinlich bzw. nach der Verfahrensverordnung die Überstellung oder Rücknahme nicht völlig unwahrscheinlich, liegt sozusagen die "Beweislast" bei der antragstellenden Person, die einen politischen Ansatz in einem anderen Staat am allerwenigsten beeinflussen kann. Wenn in der Folge jeder Mitgliedstaat eigene Länderlisten zusätzlich zu den unionsweiten festlegen kann, wird bloß die Dysfunktionalität der aktuellen Zuständigkeitsregeln fortgeschrieben.

Wir generieren Menschen mit "fünf Rückkehrentscheidungen und drei Einreiseverboten", die dennoch nirgendwohin gehen können – wie schon derzeit, bloß mit höherem Druck.

Zu § 7

Mit Abs. 2 wird der bisherige Umstieg in ein dauerhaftes Aufenthaltsrecht in eine bloße "Unzulässigkeit der Aufenthaltsbeendigung" abgewertet. Damit kommt es zu einem

humanitären Aufenthaltsrecht gem. §§ 54ff, einen Umstieg ins NAG und bei alten, kranken bzw. traumatisierten Menschen zu einem Einschließen in einen Niederlassungsbewilligung ohne Arbeitsmarktzugang – bei den Regelungen zur Sozialhilfe sind die betroffenen in der Grundversorgung dauerhaft gefangen und wird die die einzige Folge haben, dass es viele Dauerunterbringungen wird geben müssen, eine eigene Unterkunft wird unleistbar

In Abs. 3 zeigt sich – prototypisch – das wahllose Verteilen von Begrifflichkeiten: Aufenthaltstitel können ablaufen, bei aller Problematik verfahrensfreier Regeln "gegenstandslos" werden, aber was ist im Aufenthaltsrecht ein "Widerruf"?

Abs. 4 spottet dem Ziel, rechtsstaatliche Verfahren zu führen, Hohn: Ein wie immer zustande gekommener Verzicht wird nicht überprüft bzw. der verzichtenden Person die Darlegung ihrer wahren Absichten und Beweggründe nicht gewährt, sondern wird verfahrensfrei gefolgert, dass eben eine "Selbst-Illegalisierung" zur Kenntnis genommen wird, ohne die Folgen zu beachten.

Zu § 11

In der gegenwärtigen Rechtslage bleibt ein anderes Aufenthaltsrecht (Titel nach dem NAG) bei allen Endigungsgründen zunächst bestehen, wäre diesfalls bei einer angenommenen Gefährdung der öffentlichen Sicherheit die unionsrechtlich gebotene Prognoseentscheidung zu treffen, wenn eine Aufenthaltsbeendigung erwogen wird und besteht ein Aufenthaltsrecht bis zu dessen Beseitigung durch eine aufenthaltsbeendende Entscheidung in einem rechtsstaatlich korrekten Verfahren. Nunmehr würde das Aufenthaltsrecht durch eine nicht unmittelbar bekämpfbare Verfahrensordnung beseitigt und später ein rechtsmittelfähiger Bescheid erlassen – womöglich nach Festsetzung keiner Ausreisefrist, die wieder als Grundlage für ein Einreiseverbot dient.

Dies ist für Menschen, die "nur" nach asylrechtlichen Bestimmungen vorläufig aufenthaltsberechtigt waren, schon eine faktische Verweigerung des Rechtsschutzes, sollte jemand ein anderes Aufenthaltsrecht besessen haben, die versteckte Drohung, eine Verfolgung im Herkunftsland "ja nicht feststellen" zu lassen, da damit bestehende Rechte verdrängt würden

Zu § 17

Abs. 6 ist weiterhin ein systemwidriger, rechtlich absurder Ansatz, einen Antrag auf internationalen Schutz zu unterstellen, der eventuell gar nicht erforderlich ist. Wenn ein Elternteil ein anderes Aufenthaltsrecht besitzt, wird es freizustellen sein, ob ein Asyl- oder ein Aufenthaltsverfahren angestrebt wird. § 21 NAG bzw. § 31 FPG verfangen hier nicht (mehr)

Zu § 33

Die Entscheidungsfrist des BVwG ist bei drohenden hohen Antrags- und Verfahrenszahlen insbesondere bei bekannt niedriger Qualität der erstinstanzlichen Entscheidungen unrealistisch; eine Regelung, wie mit solchen Situationen umzugehen ist, fehlt. Ein Modell mit Fristsetzungsanträgen führt entweder zur Rechtsverweigerung, wenn im Zweifel die BFA-Entscheidung blindlings bestätigt wird (werden muss) oder erzeugt bei hohen Aufhebungszahlen und den leidlich bekannten Amtsrevisionen ein Ping-Pong-Spiel zwischen BVwG und VwGH, mit dem nichts materiell-rechtlich entschieden wird, sondern bloß Verfahrenszahlen steigen (und früher oder später das BVwG lahmgelegt wird)

Zu § 52

Eine nicht im Rechtsmittelverfahren bekämpfbare Gegenstandslosigkeit ist grundsätzlich problematisch: Wenn – bei der oben geäußerten Kritik – der Gesetzgeber einen "Widerruf" einführen will, eine ist das noch immer näher an einem fair-trial-Modell, eine bescheidmäßige Erledigung zu Aberkennung oder Nichtverlängerung wäre vorzuziehen (zur Problematik auf "freiwilligen Verzicht" s. oben)

Zu § 54a

Wenn eine dem subsidiären Schutz vergleichbare Regelung gefunden werden soll, bei der es bloß am spezifisch festzumachenden Verfolger fehlt (etwa bei Überflutung eines Atolls aufgrund der Klimaerwärmung: die emittierende Weltgemeinschaft?), wird es auch ein Antragsrecht geben müssen. Auf die VfGH-Entscheidung zum Antragsrecht auf ein "humanitäres Bleiberecht" iSd Art. 8 EMRK sei verwiesen, die Wiederholung dieser rechtsstaatlichen Peinlichkeit ist verzichtbar

Zu § 59

Der Gesetzgeber scheint sich nicht klar zu sein, ob der Status gem. § 54a eine Abwandlung des subsidiären Schutzes sein soll, dann sind die vorgeschlagenen verlängerungsregeln zwar verworren, aber nachvollziehbar, oder ob das Aufenthaltsrecht – von der Einordnung ins dieses Hauptstück durchaus naheliegend – den humanitären Titel gem. § 55 und 56 nachgebildet werden soll. Da – um bei obigem Beispiel zu bleiben – der Meeresspiegel nicht plötzlich fallen wird, wäre ein dauerhaftes (auf unbestimmte, längere Zeit bestehendes) Motiv anzunehmen und dann ins NAG überzuleiten.

BFA-Einrichtungsgesetz

Wenn die Einrichtung von Regionaldirektionen pro Bundesland verzichtbar erscheint, ist bei der ohnedies monokratischen Behörde eine beliebige Anzahl an Dienststellen unter einer Zentraleinheit für eine schlankere Organisation vorzuziehen. Sollte eine behördeninterne Titelsehnsucht nach der Bezeichnung als "Regionaldirektor_in" bestehen und "Außenstellendirektor_in" nicht genügen, wäre die Kreativität der Personalvertretung zu nutzen.

BFA-Verfahrensgesetz

Zu § 8

Da das Polizeiwesen eine Materie des Art. 10 B-VG ist, wäre die Berechtigung zur Amtsrevision in Maßnahmenbeschwerdeverfahren verfassungswidrig

Zu § 10

Diese Spitzfindigkeit, mit der unter 14-jährige zu kleinen Erwachsenen gemacht werden sollen, scheitert unmittelbar an der üblichen Definition der Rechtsfähigkeit im Gesamtrechtsbestand der Republik

Zu § 11

Wenn der Terminus "Rechtsberater" durch "Verfahrensvertreter" ersetzt werden soll, ist dies zunächst zu begrüßen, sofern tatsächlich eine Vertretung in allen gebotenen Verfahrens-

stadien beabsichtigt wird (wenn das nur eine Floskel ist, wird die Herstellung der unionsrechtlichen Vertretungsgebote schlimmstenfalls am Rechtsweg durchzusetzen sein). Warum dann allerdings ein_e unter Umständen nicht zur Vertretung befugte_r Rechtsberater_in zustellfähig sein (werden) soll, bleibt unklar und hat diese Bestimmung zu entfallen.

Zu § 13

Die Kooperation ist im Verordnungsapparat abschließend geregelt; eine eigene Bestimmung ist damit grundsätzlich rechtsgrundlos, die Definition einer abweichenden Methodik zur Altersbestimmung rechtswidrig. Damit hat § 13 zu entfallen, ein Verweis im NAG sollte zweckmäßig auf die Altersbestimmung der Verordnung abstellen

Zu § 16

Wenn in Abs. 1 für die besonders beschleunigt zu führenden Verfahren ohnedies eine 10-Tages-Frist festgelegt ist, sind weitere Abweichungen von der Regelung des VwGVG verzichtbar: Art. 67 Abs. 7 lit. b eröffnet einen Rahmen von zwei Wochen bis ein Monat, ein "Beschleunigungsbedarf" ist also nicht vorhanden, und die üblicherweise handhabungsaufwendigen Papierverfahren im österreichischen Verwaltungsrecht erfordern Zeit. Die Begründung für die Fristenverlängerung anlässlich der Einführung der erstinstanzlichen Verwaltungsgerichtsbarkeit insbesondere hinsichtlich der eingeschränkten Kognitionsbefugnis gelten im Asylrecht besonders

Zu § 25

Die Eurodac-Verordnung benennt ein Mindestalter von 14 Jahren, 6 Jahre sind damit rechtswidrig

Zu § 52a

Die Rückkehrberatung scheint nach den neugeschaffenen Bestimmungen offenbar nicht bzw. immer weniger der Rückkehrberatung zu dienen, sondern als Instrument zur Auslösen von Sanktionen: Für eine Beratung, die den Namen verdient, werden personelle Ressourcen, landeskundliche Informationen, Dolmetscherleistungen, die Erreichbarkeit geeigneter Dienststellen etc. vorzuhalten sein. Damit ist eine Anordnung direkt durch das BFA gemäß Abs. 5 allenfalls Quelle von Terminkollisionen – wenn das BFA nicht mit der Rückkehrberatung zeitnahe kommuniziert, sodaß diese Termine sinnvoll planen kann, wird eine parallele Anordnungsmöglichkeit dieses Problem nicht lösen.

Eine eintägige Frist ist aus obgenannten Gründen genauso unpraktikabel, alleine die in Permanenz verfügbaren Übersetzleistungen über das Bundesgebiet unfinanzierbar. Auch das Durcheinanderwürfeln von Durchsetzbarkeit und Rechtskraft zeugt von wenig durchdachtem Aktivismus – damit wird die Rückkehrberatung als Instrument zur Förderung freiwilliger statt erzwungener Ausreise nicht erfolgreicher.

Fremdenpolizeigesetz

Zu § 12

Wie oben angesprochen ist das Modell zur Altersfeststellung des Verordnungsapparates umfassender und kann auf die Verordnung direkt verwiesen werden

Zu § 32

Das Dokument gem. Art 29 Verfahrensverordnung fehlt – wie soll sich die dieser Bestimmung unterworfenen Personengruppe denn sonst identifizieren?

Zu § 39

In Abs. 3b werden jeweils die Maximalzeiten der Verordnung abgeschrieben (was bei Verordnungen wie bereits erwähnt verzichtbar wäre). Die Anhalteeinrichtungen für einen derart langen Belag gibt es nicht. Wenn für die Anwendung die Abschreibeübung im FPG schon erforderlich sein soll, fehlt die Prüfung der "Fluchtgefahr" als wesentliche Basis für eine Anhaltung. Auch wenn Gründe für "einen Tag mehr" in einem Sonderfall argumentierbar sein mögen, ist eine 4- bis 7-tägige Anhaltung grundrechtlich bedenklich und ist ein unreflektierter Rückgriff auf die Verordnung im Wege des PersFrG geeignet, die Charta der Grundrechte als "Klammer über die Verfassungsordnungen der Mitgliedstaaten" auf die Probe zu stellen. Es kann dann sowohl der EuGH den Verwaltungsapparat zum Asylwesen massiv beschneiden – und damit Zentrifugaltendenzen in der Union beschleunigen – oder der VfGH die (deutsche) Solange-Doktrin als überschritten ansehen (wie auch bereits das BVerfG) die gemeinsame und akzeptierte Rechtstradition als überschritten erkennen; mit allen Folgen für die Verfasstheit der Union : Diese Abwägung geht zuungunsten eines Modells "tunlichst einsperren" aus und wären tatsächliche Anhaltedauern sehr sorgfältig zu hinterfragen.

In Abs. 3c setzt sich diese Anhalteproblematik verstärkt fort: Hier werden Anhaltezeiten von 6-8 Wochen vermeintlich begründet, wohingegen eine gerichtliche Überprüfung auf Antrag nach einer Woche, allgemein nach 4 Wochen zu erfolgen hat. Dieses System kann weder funktionieren, noch ist es grundrechtskonform noch lässt sich die erwünschte Verfahrensbeschleunigung in einem rechtsstaatlichen Verfahren so sichern – hier wird bloß das Bild transportiert "Abschrecken durch Einsperren"

Zu § 52

Die zur Novellierung des Abs. 4 führende "Angst", dass durch Ausreise ein Rückkehrentscheidungsverfahren "vereitelt" wird, ist nicht nachvollziehbar: Wenn etwa ein geringfügiger "Overstay" eines Visums oder visafreien Aufenthalts der Behörde erst nachträglich zu Kenntnis gelangt, ist die im übrigen folgenlose Rückkehrentscheidung verzichtbarer Aufwand. Wenn es ein anhängiges Verfahren gibt, dabei etwa Ermittlungen laufen, die zur Ergänzung eines Einreiseverbots führen können, besteht ohnehin die rechtliche Möglichkeit, das Verfahren binnen 6 Wochen zu eröffnen. Wenn also gegenwärtig auf einen tatsächlichen Aufenthalt abgestellt wird, ist dies die sachgerechtere Lösung.

Liegen Gründe vor, dass ein Aufenthaltstitel entzogen werden kann bzw. soll, wird die Rückkehrentscheidung als notwendige Voraussetzung für ein Einreiseverbot genauso zulässig sein.

In Abs. 8 wird mit untauglichen Mitteln versucht, eine Durchsetzbarkeit vor Rechtskraft herbeizureden: In den Fällen der Z.1 ist die Durchsetzbarkeit bei Antrag auf Verbleib gleich wieder gehemmt. Z.2 ist unter Beachtung der ohnedies kurzen Fristen auch kein tatsächlich "beschleunigendes" Element. Die Spruchpraxis der Vergangenheit zeigt, dass Abschiebungen nach Aberkennung der aufschiebenden Wirkung oft als rechtswidrig erkannt und die betroffene Person "zurückgeholt" werden mußte. Ein Abweichen von der "Rechtskraft" wird also mit sehr großer Sorgfalt zu prüfen sein und sei auf die fair-trial-Rechtsprechung auf Basis des Art 47 Grundrechtecharta hingewiesen.

In Abs. 9 ist das Ziel zwar zu begrüßen, bloß ist die Formulierung ungenügend: Nur weil "dass" – etwas – bestimmter sein soll, wird sich die Dichte an Fehlentscheidungen nicht verringern. Zur Klarstellung ist eine Bestimmung, dass die Rückkehrentscheidung andernfalls unzulässig ist, überaus angebracht.

Zu § 53

Sowohl im zitierten Urteil des EuGH als auch in der vorgeschlagenen Bestimmung fehlt eine der Rechtssicherheit dienende Bestimmung, wann denn eine vorherige Rückkehrentscheidung konsumiert ist und die neuerliche Erlassung geboten sein wird. Dazu wird entweder auf eine Konsumation zu verweisen sein oder für langwierige Ermittlungsverfahren – etwa im Fall internationaler Kriminalität – eine Determinante für das Vorliegen einer angemessenen Ermittlungsdauer. Es sei darauf hingewiesen, dass offenbar der langdauernde, unrechtmäßige Verbleib im Inland Basis für diese Idee war: ist eine Ausreise erfolgt, wäre es eher kurios, nach Jahren ein Einreiseverbot zu verhängen, dass "ab Ausreise" galt und damit bereits abgelaufen sein kann bzw. zeitnahe ablaufen wird (s. das alte "Rückkehrverbot" in innerstaatlicher Dimension bei offenem Asylverfahren)

Zu § 55

Es wäre erneut auf die Rechtskraft abzustellen, da andernfalls eine eingetretene Durchsetzbarkeit im Rechtsmittelverfahren eintreten und später wieder wegfallen könnte – die Rechtsfolgen wird auch die Behörde nicht regelmäßig rechtsrichtig erfassen

Abs. 4 erkennt die Implikationen aus dem – angeblich – zu berücksichtigenden Urteil des EuGH: Der EuGH sieht ein gesondertes Recht, die Zu- oder Aberkennung der Ausreisefrist zu bekämpfen. Damit dieser Rechtsbehelf wirksam ist, wäre wieder mit Aussetzung der Durchsetzbarkeit bzw. Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung vorzugehen. Das ist zwar ein zulässiges Konzept, aber weder effizient noch in der Verwaltungsrechtstradition verankert. Z.1 leg. cit. Ist über die ohnedies gebotene Prognoseentscheidung zu lösen (und dann rechtsicher die aufschiebende Wirkung abzuerkennen) , zu Z.2 wäre wider das Rechtsmittel zur Frist das gebotene, "neue" Instrument. Damit wird verzichtbarer Verfahrensaufwand geschaffen, aber keine raschere Durchsetzung der Aufenthaltsbeendigung verwirklicht.

Zu § 60

Die Neuformulierung ist insofern unvollständig, als nach den EB auch der Eintritt eines Sachverhalts iSd § 46a Abs. 1 Z.4 gemeint sein soll

Grundversorgungsgesetz - Bund

Zu § 1

Die Organfunktion in Z.7 für sonstige Arbeitnehmer ist ob der nicht gesicherten Ausbildung, Qualitätssicherung und in letzter Konsequenz Haftung überaus bedenklich. Auch ist ein behördlicher Weisungszusammenhang nicht definiert. Ein Ausarten in eine Art "verwaltungs-polizeilicher Hilfskraft" steht zu befürchten.

Zu § 6

Die "Grundversorgung" ist ein unbestimmter Gesetzesbegriff, findet im Unionsrecht keine Deckung und widerspricht den ärztlichen Standespflichten. Der Begriff mag in Stammtischdiskussionen vorkommen, hat in einem Bundesgesetz aber nichts verloren.

Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz

Zu § 2

Die alte und überholte Untersuchungsmethodik zur Altersbestimmung wird durch Art. 25 der Verfahrensverordnung zu ersetzen sein

Zu § 3

Wenn es zu einer hohen Anzahl an Asylanträgen nach Einreise nach dem NAG kommen sollte, ist die Vorschaltung des NAG-Verfahrens ineffizient. Wenn dem nicht so sein sollte, ist die Zuständigkeit des BFA eine vermeidbare Duplizität – dann kann die NAG-Behörde die Verfahren bearbeiten, eine Rückfrageverpflichtung zu fremdenpolizeilichen Hinderungsgründen gibt es auch heute – das BFA kann dann eben ein anhängiges Aberkennungsverfahren genauso mitteilen.

Zu § 12

Unter Verweis auf obige Ausführungen zu § 3 verbleibt die Quotenverwaltung sinnvollerweise jedenfalls bei den Landeshauptleuten

Die Ausnahme von der Quotenpflicht bzw. Wartezeit für im Inland nachgeborene Kinder wäre mit weniger Aufwand durch eine amtswegige Erteilung zu lösen. Damit ist auch die oben angesprochene Problematik des § 17 AsylG gelöst bzw. können während des Verfahrens im Ausland geborene Kinder zeitnahe berücksichtigt werden.

Zu § 19

Bis die elektronische Verfahrensabwicklung flächendeckend zur Verfügung steht bzw. Fragen zur Ausstellung der id-Austria für Drittstaatsbürger "flächendeckend" gelöst sind, wäre auch die Einbringung auf Papier eine Entlastung der Behörden – das spätere persönliche Erscheinen kann dann in einem vorbereiteten, knappen Termin abgewickelt werden

Die Rücknahme von verbindlichen Erklärungen anderer Behörde ist dazu geeignet, die Verfahren in ein zeitlich nicht mehr fassbares, chaotisches "Lotteriespiel" zu leiten und sollte deshalb unterlassen werden. Es würde damit auch die Verantwortung für jede Säumnis ins Diffuse verschoben. Spätestens mit Ablauf der Entscheidungsfrist in dem Verfahren, in dem die Partei eine Erledigung begehrt, muss der Rechtsprechung des VwGH Rechnung getragen werden. Sollten in einzelnen Situationen (etwa: AMS in Verfahren mit Dimension nach dem AuslBG) Sonderregeln erforderlich sein, muss diese Behörde zu bescheiderlassenden werden, um Fristen und Rechtsmittel zu wahren.

Zu § 19a

Die neue Bestimmung der Erledigungsfristen ist dazu geeignet, Chaos zu erzeugen: Es steht erstens dem Gesetzgeber frei, auch für Aufenthaltskategorien, die nicht der Richtlinie (EU) 2024/1233 unterliegen, Erledigungsfristen gleichlautend mit 90 Tagen und einer Erstreckung in besonderen Fällen um weitere 30 Tage zu bestimmen. Wenn es Sonderfälle geben soll, in

denen dies als "nicht erforderlich" gesehen wird, und soll die vereinfachte Aufnahme einer Erwerbstätigkeit (als Ziel der Richtlinie) der Maßstab sein, werden zumindest Aufenthaltstitel für Selbständige gleich zu behandeln sein.

Zu § 20

Der Beginn der Geltung eines Aufenthaltstitels im Zweckänderungsverfahren hat vor allem bei Umstiege zu einer Rot-weiß-rot Karte oft Probleme bereitet, die Neuregelung ist zu begrüßen

Zu § 24

Die mehrfach mögliche Erteilung der "Bestätigung" ist zu begrüßen

Zu § 28

Wenn richtigerweise bei unzumutbaren Arbeitsbedingungen (Arbeitsausbeutung) von Personen mit Blauer Karte eine Verlängerung der Arbeitssuch-Dauer verankert wird, wäre eine analoge Regelung (im Rahmen des insgesamt zu genehmigenden Jahres) für Au-Pair Kräfte dringend anzuraten. Dies ist einfach – mit allenfalls eigener Frist – zu verankern

Zu § 45

Die Neuregelung für langfristig Schutzberechtigte erfordert nun die Nachweise der allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen. Dies ist eine unangemessene Hürde für alte, kranke und traumatisierte Personen und wird über die dann erforderlichen Nachsichtsregelungen vermeidbaren Mehraufwand generieren. Die Beibehaltung des aktuellen Rechtrahmens wird dringend empfohlen.

Zu § 46a

Die allgemeine Anforderung in Abs. 5 hinsichtlich eines Mindestalters ist mangels der Möglichkeit, auch nur vorübergehend anderswo einen Familienwohnsitz zu begründen, unsachlich und soll vermieden werden. Es heiraten auch Staatsbürger_innen im Bundesgebiet mit 18. Auf die mögliche Gefährdung von Familienangehörigen (Auch mitziehende Kinder müssten warten) durch die Gefährder sei verwiesen.

Wenn Schutzberechtigte schon den Daueraufenthaltsstatus erreicht haben, wird die Rückfrage wegen Aberkennungsverfahren nicht mehr relevant sein und kann entfallen.

Richtlinie (EU) 2024/1233